

FEUER-BU - Wächter mit Kontrollsystem - FBU169

Es ist vereinbart, daß die Betriebsanlage durch eine geeignete und zuverlässige Person während der Nacht, an Ruhetagen und während der Ruhepausen, die länger als 3 Stunden dauern, ständig bewacht wird. Dem Wächter sind bestimmte Rundgänge vorzuschreiben; die Einhaltung der vorgeschriebenen Rundgänge durch den Wächter ist durch ein einwandfreies Kontrollsystem zu gewährleisten.

Mit dieser Bewachung kann auch ein Organ einer behördlich zugelassenen Wachgesellschaft betraut werden, sofern die Bewachung gemäß den obengenannten Vorschriften ausgeübt wird.

Die Vereinbarungen dieser Besonderen Bedingung gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die Auflassung oder Einschränkung der mit dieser Besonderen Bedingung vereinbarten Bewachung stellt auch eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.